

12.05.2020 um 9:30 Uhr Webinar – Deutsch

Erste praktische Erfahrungen mit den slowakischen Maßnahmen zur Minderung der wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 [mehr](#)

EVERSHEDS
SUTHERLAND

13.05.2020 um 9:30 Uhr Webinar – Englisch

Was macht Sie zum erfolgreichen Unternehmer in einem interkulturellen Umfeld? [mehr](#)

14.05.2020 um 9:00 Uhr Webinar – Slowakisch

COVID-19: Wie kann ich den Staatszuschuss richtig beantragen? [mehr](#)

 Grant Thornton
An instinct for growth



Recht und Legislative

NAVIKAP Aufhebung diskriminierender Ausschreibungsbedingungen

Öffentliche Auftraggeber vergeben öffentliche Aufträge an Auftragnehmer, die sie auf Basis der festgelegten Ausschreibungsbedingungen auszuwählen haben. Unternehmer sollten sorgfältig die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen prüfen. Wenn sie diskriminierende oder unangemessene Kriterien identifizieren, sollten sie diese rechtzeitig anfechten. Andernfalls werden die festgelegten Ausschreibungsbedingungen bestandfest. Sie können in einem späteren Stadium (zB bei der Angebotsbewertung) grundsätzlich nicht mehr angefochten werden.

1. Unklare Ausschreibungsbedingungen

Wenn Unternehmer Unklarheiten oder Ungereimtheiten in Ausschreibungsbedingungen identifizieren, können sie den öffentlichen Auftraggeber zunächst um Aufklärung ersuchen. Dabei kommt der genauen Formulierung des Aufklärungsersuchens große Bedeutung zu.

2. Diskriminierende und unangemessene Ausschreibungsbedingungen

Wenn Unternehmer jedoch rechtswidrige Ausschreibungsbedingungen identifizieren, die sie an der Angebotslegung im fairen Wettbewerb hindern, sollten sie die betreffenden Bedingungen rechtzeitig anfechten. In der Praxis legen

öffentliche Auftraggeber etwa eine unangemessene Umsatzhöhe als Eignungskriterium fest. Manche Auftraggeber verlangen wiederum bei öffentlichen Bauaufträgen als Eignungskriterium, dass der Bewerber bzw Bieter über eine **eigene „maschinen-, betriebsbezogene oder technische Ausstattung“ verfügt (zB Verpackungsanlage zur Herstellung von Asphaltmischungen)**. Dabei übersehen Auftraggeber, dass der Auftragnehmer bei der Auftrags Erfüllung grundsätzlich auch von einem Lieferanten gelieferte Asphaltmischungen sollte einsetzen können. Der Auftragnehmer bedarf üblicherweise keine eigene Verpackungsanlage zur Ausführung von Bauarbeiten. Unternehmer müssen Ungereimtheiten jedoch rasch und rechtzeitig anfechten.

3. Ersuchen um Berichtigung der Ausschreibungsbedingungen

Gemäß § 164 des slowakischen Vergabegesetzes Nr. 343/2015 Gesetzessammlung in der geltenden Fassung („VergG“) **haben Bewerber und Bieter Bedingungen in der Bekanntmachung in der Form eines Ersuchens um Berichtigung anzufechten**. Unternehmer haben das Ersuchen binnen der gesetzlichen Frist von zehn Tagen ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im europäischen Amtsblatt dem Auftraggeber zuzustellen.

4. Einwendungen

Wenn der Auftraggeber das Ersuchen um Berichtigung der Ausschreibungsbedingungen ablehnt oder darauf nicht **reagiert, haben Unternehmer gemäß § 170 VergG Einwendungen beim slowakischen Amt für Vergabewesen („ÚVC“)** sowie beim Auftraggeber einzubringen. Die gesetzliche Frist für die Erhebung von Einwendungen beträgt grundsätzlich zehn Tage ab dem Tag der Zustellung der schriftlichen Mitteilung über die Behandlung bzw Ablehnung des Ersuchens um Berichtigung bzw ab dem Ablauf der Frist für die Zustellung der betreffenden Mitteilung im Falle der Säumnis des Auftraggebers.

Unternehmer haben bei der Erhebung von Einwendungen jedoch auch eine Kautionszahlung an das Vergabeamt ÚVO zu bezahlen. Gemäß § 172 VergG beträgt die Kautionshöhe 0,1% des geschätzten Auftrags- bzw Konzessionswertes (mind. jedoch EUR 2.000,- und max. EUR 10.000,-).

5. Rechtzeitige Reaktion von Bewerbern und Bietern

In der Praxis freuen sich Unternehmer nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung zunächst selbstverständlich über die Möglichkeit, einen lukrativen öffentlichen Auftrag zu erlangen. Aus diesem Grund richten viele Unternehmer ihr Augenmerk nur auf die Zuschlagskriterien. Sie verabsäumen es, auch die Eignungs- und Auswahlkriterien sorgfältig zu überprüfen. Nach dem Ablauf der 10-tägigen Frist zur Anfechtung von rechtswidrigen Ausschreibungsbedingungen werden diese allerdings grundsätzlich bestandfest. Sie binden alle Bewerber und Bieter, die ihre Teilnahmeanträge und Angebote im Einklang mit den festgelegten Bedingungen zu legen haben. Sie binden gleichermaßen auch den Auftraggeber, der die vorgelegten Teilnahmeanträge und Angebote auf Basis der festgelegten Kriterien zu bewerten hat. Unternehmer sollten daher jedenfalls zunächst allfällige Ungereimtheiten in der Bekanntmachung identifizieren und deren Anfechtung in Erwägung zu ziehen. Das an den Auftraggeber zu adressierende Ersuchen um Berichtigung ist mit keiner Kautionszahlung verbunden.

Dr. Ľubica Stelzer Páleníková

Advokátka v Slovenskej republike und Rechtsanwältin in der Republik Österreich

Rechtsanwaltskanzlei NAVIKAP s. r. o.

E-mail: palenikova@navikap.com